

Brandschutzanordnung Nr. 3.*
t — **Prüfung der Feuerlöschgeräte** —

Vom 21. März 1959

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird zur Gewährleistung einer ständigen Betriebsbereitschaft aller Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen unterliegen der Prüfung durch den VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte.

(2) Prüfungspflichtige Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen im Sinne dieser Brandschutzanordnung sind Handfeuerlöcher, Tragkraftspritzen, Löschfahrzeuge, stationäre und mobile Löschanlagen einschließlich Berieselungs- und Regenanlagen, mechanische Zwei- und Vierradleitern, Motordrehleitern sowie sonstige Spezial- und andere Löschgeräte;

(3) Die Feuerlöschgeräte der zentralen Brandschutzorgane, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Reichsbahn werden in eigener Zuständigkeit geprüft. Die Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung sind entsprechend anzuwenden;

§ 2

(1) Feuerlöschgeräte sind, unabhängig von der Wartung und Pflege durch den Besitzer, jährlich einmal prüfen zu lassen.

(2) Für Feuerlöschgeräte, die besonderen äußeren Einwirkungen unterliegen, kann durch die zentralen Brandschutzorgane die Prüfung in kürzeren Zeitabständen gefordert werden.

(3) Die Prüfung der Feuerlöschgeräte erfolgt nach der vom Ministerium des Innern bestätigten Prüfanweisung für Feuerlöschgeräte, Ausgabe 1957, Teil I, von Otto Heine, herausgegeben vom Verlag des Ministeriums des Innern.

(4) Die Kosten der Prüfung trägt der Eigentümer der Feuerlöschgeräte;

§ 3

Die Zulassung, Abnahme und Prüfung von Sprinkler-Anlagen hat nach der Arbeitsschutzanordnung 843 vom 20. Juli 1957 — Selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler-Anlagen) — (Sonderdruck Nr. 262 des Gesetzblattes) durch die zuständige Technische Überwachung zu erfolgen.

§ 4

(1) Feuerlöschgeräte, die noch nicht geprüft bzw. erfaßt wurden; sind der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu melden.

(2) Der Neuerwerb von Feuerlöschgeräten ist innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu melden«

(3) Die Handelsorgane sind beim Vertrieb von Feuerlöschgeräten verpflichtet, den Käufern bei Abschluß des Kaufes die Überprüfungsfristen der Feuerlöschgeräte, die Verpflichtung zur Meldung des Erwerbs gemäß Abs. 2 und die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig haben die Handelsorgane der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und Art der erworbenen Feuerlöschgeräte bekanntzugeben.

(4) Die Eigentümer von Feuerlöschgeräten sind verpflichtet, den Prüfern des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Auskunft über alle im Betrieb vorhandenen Feuerlöschgeräte und deren Standorte zu geben.

§ 5

Die Prüfer des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte weisen sich durch einen mit Lichtbild versehenen Prüfausweis aus. Der Prüfausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik«

§ 6

(1) Der Prüfer hat jedes von ihm geprüfte bzw. gefüllte und in Ordnung befundene Feuerlöschgerät mit Hilfe von Plombendraht oder -schnür mit einer signierten Plombe zu versehen. Auf der Plombe sind die Nummer des Prüfers und die Jahreszahl der Prüfung einzuprägen. Geräte, bei denen eine Plombierung unzuverlässig bzw. nicht möglich ist, wie z. B. Tragkraftspritzen, fahrbare Leitern usw., werden nicht plombiert. «•

(2) Der Besitzer der Feuerlöschgeräte erhält eine Prüfbescheinigung, auf der die Prüfergebnisse einzutragen sind.

(3) Geräte, die vom Prüfer nicht in Ordnung befunden wurden, werden nicht plombiert und sind aus dem Verkehr zu ziehen. Ein entsprechender Vermerk ist vom Prüfer auf der Prüfbescheinigung anzubringen. Nach Beseitigung der Mängel ist der Besitzer verpflichtet, die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zur Nachkontrolle und Plombierung des betreffenden Gerätes aufzufordern; «

§ t

Die gewerbsmäßige Ausführung von Reparaturen; der Vertrieb gebrauchter Feuerlöschgeräte sowie das gewerbsmäßige Füllen von Handfeuerlöschern ist nur Betrieben gestattet, die dafür eine Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Allgemeiner Maschinenbau, besitzen.

I •

<1) Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

(2) **Gleichzeitig tritt «Be Anordnung vom 12. April 1950** über die Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBl. S. 319) in der Fassung vom 12. Oktober 1950 (GBl. S. 1131) außer Kraft

Berlin; den 21. März 1959*

Der Minister des Innern

L V.: Grünstein
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

* Brandschutzanordnung Nr. J (GBl. I-1853 S. 62J*)